

Betriebe der Familie Kniese

Gastlichkeit *in privater Hand*

Was regelt das hessische Beherbergungsverbot aktuell?

Die hessische Corona-Verordnung untersagt seit dem 27.06.2020 die **Beherbergung von Reisenden aus Risikogebieten**, die aus privaten Beweggründen unterwegs sind; es sei denn, sie legen ein negatives Corona-Testergebnis vor, das nicht älter als 2 Tage sein darf. „Aus Risikogebieten“ bedeutet, dass der **letzte Aufenthaltsort** am Anreisetag als Risikogebiet eingestuft worden ist oder der **Wohnsitz** der anreisenden Gäste in einem Risikogebiet liegt.

Das Beherbergungsverbot gilt aktuell nur für Personen, die aus einem Risikogebiet außerhalb Hessens anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben.

Touristen aus Risikogebieten müssen nachweisen, dass sie **nicht infiziert** sind. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 2 Tage sein. Es ist nicht notwendig, die Beherbergung beim Gesundheitsamt anzuzeigen. Wenn der Gast ein solches Attest besitzt, so sollte er dieses stets bei sich tragen, um es der Behörde auf Verlangen vorlegen zu können.

Liegt ein anderer **triftiger Reisegrund** vor, dürfen Sie die Reisenden auch **ohne negativen Coronatest** aufnehmen. Zu den triftigen Gründen gehören:

- Beruflich veranlasste Reisen
- Medizinisch begründete Reisen
- Dringende familiäre Gründe

Stand 14.10.2020